

## FSC®-Waldstandard für die Schweiz

Version 2-1 vom 31. März 2017 – Entwurf

grau eingefärbt: nicht veränderbar

<b>Prinzipien &amp; Kriterien</b> und die dreistellig nummerierten <b>Indikatoren</b> (Lücken in der Nummerierung sind Absicht)	
<b>Prinzip 1 (V5): Einhaltung der Gesetze</b> Der Forstbetrieb* hält sämtliche geltenden Gesetze, Dienstvorschriften und internationalen Verträge sowie Konventionen und Vereinbarungen, die auf nationaler Ebene ratifiziert* sind, ein.	
<b>1.1 Die Rechtsform des Forstbetriebs* ist eindeutig und nachvollziehbar, der Forstbetrieb* ist amtlich registriert und hat die schriftliche Berechtigung der zuständigen Behörde für seine spezifischen Tätigkeiten.</b>	
1.1.1	Unterlagen, die Auskunft über die Rechtsform des Forstbetriebes* geben und diesen zur Ausführung aller forstlich relevanten Tätigkeiten innerhalb des Zertifikatsumfangs berechtigen, liegen vor und sind unbestritten. Nachweis: Dokumente
<b>1.2 Der Forstbetrieb* legt dar, dass der rechtliche* Status der Bewirtschaftungseinheit*, einschliesslich der Pacht*- und Nutzungsrechte*, und die Betriebsgrenzen eindeutig definiert sind.</b>	
1.2.1	Der Forstbetrieb* legt Unterlagen und Karten vor, welche die Grund- und Eigentumsverhältnisse aufzeigen. Nachweis: Dokumente
1.2.2	Es liegen Unterlagen zu bestehenden Nutzungsrechten* vor, sofern diese nicht im Grundbuch verankert sind. Nachweis: Dokumente
<b>1.3 Der Forstbetrieb* hat die gesetzliche Berechtigung, die Bewirtschaftungseinheit* im Einklang mit seinem rechtlichen Status und den waldgesetzlichen Bestimmungen zu bewirtschaften. Er kommt den damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen gemäss nationaler und örtlich geltender Gesetze und Verordnungen sowie administrativen Anforderungen nach. Die Berechtigungen des Forstbetriebes* umfassen die Ernte von Produkten und/oder die Bereitstellung von Ökosystemleistungen* innerhalb der Bewirtschaftungseinheit*. Der Forstbetrieb* zahlt die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, welche für entsprechende Rechte und Pflichten erhoben werden.</b>	
1.3.1	Es bestehen keine Anhaltspunkte für Verstösse gegen die massgeblichen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften. Falls Verstösse vorlagen, sind sie dokumentiert. Nachweis: Dokumente (Beschwerden* von Stakeholdern und Antworten des Forstbetriebes*)
1.3.2	Es liegen keine Hinweise vor, dass der Forstbetrieb* die gesetzlichen Abgaben (Steuern, Sozialabgaben) nicht bezahlt hat. Nachweis: Dokumente, Interview
1.3.3	Alle in der Managementplanung* aufgeführten Tätigkeiten sind so ausgelegt, dass sie die relevanten Gesetze einhalten. Nachweis: Dokumente
<b>1.4 Der Forstbetrieb* entwickelt und setzt Massnahmen um, die die Bewirtschaftungseinheit* systematisch vor unautorisierter oder illegaler Nutzung, Besiedelung und anderen illegalen Tätigkeiten schützen. Dabei arbeitet er mit den zuständigen Kontrollbehörden zusammen.</b>	
1.4.1	Der Forstbetrieb* unterstützt die zuständigen Stellen im Rahmen seiner Möglichkeiten, um die Bewirtschaftungseinheit* gegen illegales Holznutzen, Jagen, Fischen, Fallenstellen und Sammeln sowie gegen illegale Bauten und andere unerlaubte Tätigkeiten zu schützen. Nachweis: Interview
1.4.2	In Fällen signifikanter unerlaubter Tätigkeiten durch Dritte im Wald, die die Waldbewirtschaftung und/oder den Waldschutz betreffen, informiert der Forstbetrieb* die zuständigen Stellen. Nachweis: Dokumente
<b>1.5 Der Forstbetrieb* hält die geltenden Bundes- und Kantonsgesetze sowie die ratifizierten* internationalen Konventionen und verpflichtenden Praxisvorgaben* in Bezug auf den Transport und Handel von Forstprodukten ein. Dies gilt sowohl innerhalb als auch aus der Bewirtschaftungseinheit* heraus und gilt bis zum Zeitpunkt der Erstinverkehrbringung.</b>	
1.5.1	Bei Holzexport werden die Anforderungen der EUTR zur Erstinverkehrbringung von Holz erfüllt. Nachweis: Rechnungen
1.5.2	Der Forstbetrieb* verstösst nicht gegen das Washingtoner-Artenschutzübereinkommen (CITES). Nachweis: Interview

<b>1.6 Der Forstbetrieb* identifiziert, vermeidet oder löst Konflikte im Zusammenhang mit Gesetz und Gewohnheitsrecht*, die aussergerichtlich innert nützlicher Frist* unter Beteiligung von betroffenen Stakeholder* gelöst werden können.</b>	
1.6.1 Für die Schlichtung von Streitigkeiten bezüglich Eigentums- und Nutzungsrechten* bemüht sich der Forstbetrieb* aktiv um Konfliktlösungen. Im Verfahren wird insbesondere auch der Rechtsweg für alle Parteien aufgezeigt.	Nachweis: Dokumente
1.6.2 Auf Konflikte im Zusammenhang mit dem geltenden Recht und Gewohnheitsrechten*, die aussergerichtlich beigelegt werden können, wird innert nützlicher Frist* eingegangen. Sie sind entweder behoben oder befinden sich im Schlichtungsprozess*.	Nachweis: Dokumente
1.6.3 Der Forstbetrieb* dokumentiert gesetzlich relevante Beschwerden* gegen sich, die in seinem Kompetenzbereich liegen, und deren Ausgang.	Nachweis: Dokument
1.6.4 In Gebieten mit Konflikten von erheblichem Ausmass oder Dauer wird die Bewirtschaftung unterbrochen.	Nachweis: Dokumente, Beurteilung vor Ort
<b>1.7 Der Forstbetrieb* erklärt öffentlich, keine Bestechung durch Geld oder andere Formen der Korruption anzubieten oder anzunehmen, und hält -sofern vorhanden- Anti-Korruptionsgesetze ein. Im Falle fehlender Anti-Korruptionsgesetze setzt der Forstbetrieb* andere Anti-Korruptionsmassnahmen um, die in Relation zum Umfang* und der Intensität* der Bewirtschaftungsmassnahmen* sowie dem Korruptions-Risiko* stehen.</b>	
1.7.1 Die Beschäftigten* des Forstbetriebs* sind über die für sie geltenden Anti-Korruptionsregelungen informiert.	Nachweis: Interview
1.8 Der Forstbetrieb* verpflichtet sich, die Bewirtschaftungseinheit* langfristig* gemäss der FSC Prinzipien und Kriterien sowie damit verbundener FSC-Standards zu bewirtschaften. Ein entsprechendes Bekenntnis ist in einem öffentlich* verfügbaren Dokument enthalten.	
1.8.1 Der Forstbetrieb* kommuniziert sein Bekenntnis für die langfristige* FSC-Zertifizierung nach diesem Nationalen Standard nach innen (eigene Beschäftigte*) und schriftlich nach aussen (eingesetzte Unternehmer und externe Stakeholder).	Nachweis: Dokumente, Interview
1.8.2 Das entsprechende Bekenntnis ist öffentlich* verfügbar und unentgeltlich erhältlich.	Nachweis: Dokumente
<b>Prinzip 2 (V5): Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen</b>	
<b>Der Forstbetrieb* erhält oder verbessert die soziale und wirtschaftliche Situation aller im Betrieb Beschäftigten*.</b>	
<b>2.1 Der Forstbetrieb* hält die Erklärung über Grundprinzipien und Grundrechte bei der Arbeit (1998) auf Basis der acht ILO Kernarbeitsnormen ein.</b>	
2.1.1 Arbeitsverträge und Stellenbeschreibung respektieren die 8 ILO Konventionen. Organisationsfreiheit: Konvention 87 (1948) und 98 (1949); Abschaffung der Zwangsarbeit: Konvention 29 (1930) und 105 (1957); Gleichberechtigung/ keine Diskriminierung: Konvention 100 (1951) und 111 (1958); Kinderarbeit: Konvention 138 (1973) und 182 (1999) (siehe Annex B).	
2.1.2 Die Beschäftigten* bestätigen, dass sie keine Nachteile durch den Arbeitgeber befürchten müssen, wenn sie sich gewerkschaftlich engagieren.	Nachweis: Interview mit den Beschäftigten
2.1.3 Absprachen und/oder Kollektivverträge, die aus Verhandlungen mit Gewerkschaftsorganisationen* entstanden sind, werden auch bei Unternehmern umgesetzt bzw. eingehalten.	Nachweis: Dokumente, Interview
<b>2.2 Der Forstbetrieb* fördert die Gleichstellung der Geschlechter* bei Einstellung, Weiterbildungsmöglichkeiten, Auftragsvergaben, Verfahren der Beteiligung und bei der eigentlichen Waldbewirtschaftung.</b>	
2.2.1 Es liegen keine Hinweise vor, dass der Forstbetrieb* gegen folgende Regelungen verstösst: - Allgemeines Gleichstellungsgesetz (GIG, 1995) - ILO-Übereinkommen 183 über den Mutterschutz (ArGV 1, 2015) - Mutterschaft-Gesetz (Revision der EO, 2004)	
	Nachweis: Dokumente, Interview
2.2.2 Es bestehen gleiche Chancen für Mann und Frau bei Stellen-Ausschreibungen und Anstellungen auf allen Ebenen.	
	Nachweis: Dokumente, Interview

2.2.4 Gleiche Arbeit von Mann und Frau wird mit gleichem Lohn entgolten.	Nachweis: Dokumente, Interview
2.2.7 Vaterschaftsurlaub (bezahlt oder unbezahlt) wird gewährt und ist ohne Nachteile für den Beschäftigten*.	Nachweis: Interview
<b>2.3 Der Forstbetrieb* setzt Massnahmen um, die die Beschäftigten* vor Sicherheits- und Gesundheitsrisiken schützen. Diese Massnahmen stehen im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Waldbewirtschaftung und entsprechen mindestens den Empfehlungen des ILO Leitfadens für Gesundheits- und Arbeitsschutz in der Forstarbeit (ILO Code of Practice on Safety and Health in Forestry Work).</b>	
2.3.1 Der Forstbetrieb* und alle im Wald Beschäftigten* kennen die gesetzlichen Bestimmungen rund um Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit (EKAS-Richtlinien). Alle im Wald Beschäftigten*, welche nicht unter die Arbeitnehmerschutzbestimmungen des UVG (Unfallversicherungsgesetz) fallen, haben eine minimale Ausbildung* und Schulung in Sicherheit am Arbeitsplatz und Erste Hilfe erhalten. Diese Schulungen können durch entsprechende Bestätigungen nachgewiesen werden.	Nachweis: Interview
2.3.2 Beschäftigte* haben eine der zugewiesenen Arbeit angepasste persönliche Schutzausrüstung, Werkzeuge, Maschinen. Substanzen und Geräte.	Nachweis: Dokumente, Interview, Waldbegang
2.3.3 Die Arbeiten im Wald werden kontrolliert, um sicherzustellen, dass die geforderte korrekte Umsetzung der Sicherheitsvorschriften erfolgt. Insbesondere wird die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung sowie deren Zustand regelmässig geprüft.	Nachweis: Interview, Waldbegang
2.3.4. Der Forstbetrieb* mit einer FMU* grösser als 100 ha erfasst die in dieser FMU aufgetretenen meldepflichtigen Unfälle und wertet diese jährlich aus.	Nachweis: Dokumente, Interview
2.3.6 Die betriebliche Praxis bezüglich Arbeitssicherheit und -gesundheit wird nach einem schweren Vorfall oder Unfall überprüft und wenn nötig überarbeitet.	Nachweis: Dokumente, Interview
<b>2.4 Der Forstbetrieb* zahlt Löhne, die mindestens den Mindeststandards der Forstwirtschaft, anderer anerkannter Lohnvereinbarungen der Forstwirtschaft - oder dem Existenzminimum* entsprechen, wenn diese höher als der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn* sind. Existieren keine derartigen Vereinbarungen entwickelt der Forstbetrieb* unter Beteiligung der Beschäftigten* Verfahren, um das Existenzminimum* festzulegen.</b>	
2.4.2 Die bezahlten Löhne sind orts- und branchenüblich.	Nachweis: Dokumente, Interview
<b>2.5 Der Forstbetrieb* weist nach, dass die Beschäftigten* aufgabenspezifische Weiterbildungen erhalten. Er leitet sie an, um die Managementplanung* und sämtliche Bewirtschaftungstätigkeiten* sicher und effektiv umsetzen zu können.</b>	
2.5.1 Die Beschäftigten* erhalten eine arbeitsspezifische Aus- und Weiterbildung, die mit Anhang B übereinstimmt, sowie Anleitungen für eine sichere und effiziente Umsetzung der Managementplanung* und allen Bewirtschaftungsmassnahmen*.	Nachweis: Dokumente, Interview
2.5.2 Aktuelle Aus- und Weiterbildungsnachweise sind für alle festangestellten Beschäftigten* vorhanden.	Nachweis: Dokumente, Interview
<b>2.6 Der Forstbetrieb* gewährt bei Verlust oder Beschädigung von Eigentum sowie berufsbedingten Krankheiten und berufsbedingten Verletzungen, die während der Arbeit für den Forstbetrieb* erfolgen, Entschädigungen. Der Forstbetrieb* weist Verfahren für eine gerechte Entschädigung der Beschäftigten* nach, die unter deren Beteiligung entwickelt wurden.</b>	
<i>Keine Indikatoren* vorgesehen: Begründung: Kriterium* aufgrund der Sozialgesetzgebung in der Schweiz für den Forstbetrieb* nicht relevant.</i>	
<b>Prinzip 3: Rechte Indigener Völker*</b>	
<b>Die gesetzlichen und gewohnheitsmässigen Rechte der indigenen Gruppen hinsichtlich Besitz, Nutzung und Bewirtschaftung von Land, Territorien und Ressourcen sind anzuerkennen und zu respektieren.</b>	
Hinweis: In der Schweiz gibt es keine indigenen Völker* gemäss UNO Definition.	
<b>Prinzip 4 (V5): Beziehungen zur lokalen Bevölkerung*</b>	
<b>Der Forstbetrieb* trägt zur Erhaltung oder Verbesserung des sozialen und wirtschaftlichen Wohlergehens der lokalen Bevölkerung* bei.</b>	

<p><b>4.1 Der Forstbetrieb* kennt die lokale Bevölkerung* innerhalb der Bewirtschaftungseinheit* und die unmittelbar von der Waldbewirtschaftung Betroffenen. Der Forstbetrieb* ermittelt unter Beteiligung der lokalen Bevölkerung* deren Pacht- und Besitzansprüche, deren Zugangs und Nutzungsrechte* zu Waldressourcen und Ökosystemleistungen*. Der Forstbetrieb* ermittelt darüber hinaus deren verbriefte Nutzungsrechte* (an Forstprodukten und sonstigen Leistungen des Waldes), deren Wohnheitsrechte* und deren gesetzliche Rechte und Pflichten, welche innerhalb des Waldes* gelten. (Hinweis: Im Sinne des schweizerischen FSC-Standards repräsentiert die politische in der Regel die lokale Bevölkerung*.)</b></p>	
<p>4.1.2 Der Forstbetrieb* kennt die Pflichten und rechtlichen Ansprüche der Bevölkerung an seinem Wald (Betretungsrecht, Wegrechte etc.). Interview, Dokumentation</p>	<p>Nachweis:</p>
<p><b>4.2. Der Forstbetrieb* kennt und respektiert die gesetzlichen und die Wohnheitsrechte* der lokalen Bevölkerung*. Der Forstbetrieb* passt betriebliche Aktivitäten, die im Wald durchgeführt werden so an, dass er Rechte, Ressourcen, Land und Territorien der lokalen Bevölkerung* wahrt bzw. aufrechterhält. Überträgt die lokale Bevölkerung* ihre Rechte an den Forstbetrieb*, weist der Forstbetrieb* nach, dass dies auf Grundlage einer freiwilligen, vorangegangenen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung* erfolgte.</b></p>	
<p>4.2.1 Der Forstbetrieb* gibt eine Kontaktstelle an, wo die lokale Bevölkerung* zur Bewahrung ihrer Rechte ihre Anliegen und Anregungen zur Waldbewirtschaftung einbringen kann.</p>	<p>Nachweis: Dokumente (Homepage, Telefonbucheintrag), Interview</p>
<p>4.2.2 Es liegen keine Berichte über Verletzungen von Rechten der lokalen Bevölkerung* durch den Forstbetrieb* vor (analog 1.3.1). Dokumente, Interview</p>	<p>Nachweis:</p>
<p>4.2.3 Wo Anzeichen für eine Verletzung der juristischen Rechte und der Wohnheitsrechte* der lokalen Bevölkerung* bestehen, die auf die Bewirtschaftungsmassnahmen* zurückzuführen sind, ist die Situation zu bereinigen. Wenn nötig durch angemessenes kulturelles Engagement und/oder durch den Schlichtungsprozess*, beschrieben in den Kriterien* 1.6 und 4.6.</p>	
<p>Nachweis: Dokumente, Interview</p>	
<p><b>4.3 Der Forstbetrieb* bietet der lokalen Bevölkerung, Unternehmern und Zulieferern angemessene Möglichkeiten für Arbeitsverhältnisse, Ausbildung und sonstige Leistungen, die im Verhältnis zu Umfang* und Intensität* der Bewirtschaftungsmassnahmen* stehen.</b></p>	
<p>4.3.1 Der Forstbetrieb* mit einer FMU* grösser als 200 ha stellt sicher, dass seine Nachfrage nach Arbeitskräften, Dienstleistungen und Material sowie sein Angebot an Ausbildungsplätzen, Holz und anderen Produkten lokal* bekannt ist.</p>	<p>Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p><b>4.4 Der Forstbetrieb* setzt zusätzliche Massnahmen unter Beteiligung der lokalen Bevölkerung* um, die zu deren sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung beitragen und im Verhältnis zum Umfang* und der Intensität* sowie den sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen seiner Bewirtschaftungsmassnahmen* stehen. FMU* unter 200 ha: Nicht anwendbar.</b></p>	
<p>4.4.1 Der Forstbetrieb* berücksichtigt nach Möglichkeit Geschäftspartner in der Region. FMU unter 200 ha : Nicht anwendbar.</p>	<p>Nachweis: Interview</p>
<p>4.4.2 Der Forstbetrieb* fördert den Austausch mit der Bevölkerung (z.B. mittels Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit Schulen, Informationen bei kritischen forstlichen Eingriffen). Gilt für FMU* grösser als 200 ha</p>	<p>Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p><b>4.5 Der Forstbetrieb* ergreift unter Beteiligung der lokalen Bevölkerung* Massnahmen, um erhebliche* negative soziale, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen durch die Wirtschaftsaktivitäten auf die lokale Bevölkerung* zu identifizieren, zu vermeiden und abzumildern. Die getroffenen Massnahmen stehen im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der möglichen negativen Auswirkungen der Bewirtschaftung.</b></p>	
<p>4.5.1 Für identifizierte erhebliche* negative Auswirkungen sind Massnahmen entwickelt und im Einvernehmen mit den Betroffenen umgesetzt worden. Die identifizierten negativen Auswirkungen werden dadurch verhindert oder abgeschwächt.</p>	
<p>Nachweis: Dokumente (für FMU* grösser als 100 ha), Interview</p>	
<p><b>4.6 Der Forstbetrieb* hat geeignete Verfahren, um Streitfälle zu schlichten und um angemessene Entschädigungen* zu definieren, die sich aufgrund der Auswirkungen von Bewirtschaftungsmassnahmen* gegenüber der lokalen Bevölkerung* im Gesamten und Einzelnen ergeben haben. Er beteiligt die lokale Bevölkerung* bei der Entwicklung entsprechender Verfahren</b></p>	

4.6.2 Auf Beschwerden* im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Bewirtschaftungsmassnahmen* auf die lokale Bevölkerung* wird innert nützlicher Frist* eingegangen (Schlichtungsprozess*).	Nachweis: Dokumente, Interview
<b>4.7 Der Forstbetrieb* ermittelt unter Beteiligung der lokalen Bevölkerung* Standorte, die eine besondere kulturelle, ökologische, wirtschaftliche, religiöse oder spirituelle Bedeutung für die lokale Bevölkerung* haben die traditionell für solche Zwecke in Anspruch genommen werden. Der Forstbetrieb* erkennt diese Standorte an und vereinbart Bewirtschaftungsmassnahmen* und/oder Schutzmassnahmen für diese Standorte unter Beteiligung der lokalen Bevölkerung.</b>	
4.7.1 Standorte von besonderer kultureller oder religiöser Bedeutung, welche in einem offiziellen Inventar aufgenommen wurden, sind klar identifiziert und werden bei den Bewirtschaftungsmassnahmen* geschützt.	Nachweis: Dokumente, Interview
<b>4.8 Der Forstbetrieb* schützt das Recht der lokalen Bevölkerung* ihr traditionelles Wissen zu wahren und zu nutzen.* Der Forstbetrieb* entschädigt die lokalen Bevölkerung* für die Nutzung entsprechenden geistigen Eigentums. Der Forstbetrieb* schliesst eine verbindliche Vereinbarung nach Kriterium 3.3 zwischen dem Forstbetrieb* und der lokalen Bevölkerung für eine solche Nutzung gemäss dem Prinzip der freiwilligen, vorangegangener und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung* (FPIC), bevor eine Nutzung stattfindet. Die Vereinbarung ist mit den Rechten hinsichtlich des Schutzes von geistigem Eigentum konform.</b>	
Kein Indikator* vorgesehen, da in der Schweiz für den Forstbetrieb* nicht relevant.	
<b>Prinzip 5 (V5): Leistungen der Bewirtschaftungseinheit*</b> <b>Der Forstbetrieb* bewirtschaftet die Bewirtschaftungseinheit* so, dass durch entsprechende Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen die wirtschaftliche Tragfähigkeit* sowie die Fülle der sozialen und ökologischen Leistungen des Waldes langfristig* erhalten oder verbessert werden.</b>	
<b>5.1 Der Forstbetrieb* kennt die Produkte und Ökosystemleistungen*, die innerhalb der Bewirtschaftungseinheit* bereitgestellt werden können. Er nutzt diese oder lässt deren Nutzung zu, um die lokale Wirtschaft dem Umfang* und der Intensität* der Bewirtschaftungsmassnahmen* entsprechend zu fördern und zu diversifizieren.</b>	
5.1.1 Die Bandbreite der natürlichen Produkte und der Ökosystemleistungen* des Waldes, welche die lokale Wirtschaft stärken oder diversifizieren können, sind identifiziert.	Nachweis: Interview mit Forstbetrieb
5.1.2 Die identifizierten Leistungen und Produkte werden vom Forstbetrieb*, mit einer FMU* grösser als 200 ha, im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen* genutzt und/oder sie werden anderen erhältlich gemacht.	Nachweis: Interview mit Forstbetrieb
5.1.3 Die Verwendung des FSC Labels ist für die Vermarktung von Unterhalt und/oder von Verbesserungen von Ökosystemleistungen* des Waldes nicht möglich, da für die Schweiz der Anhang C nicht entwickelt ist.	
<b>5.2 Der Forstbetrieb* nutzt Produkte und Ökosystemleistungen* innerhalb der Bewirtschaftungseinheit* im Normalfall nur maximal in dem Masse, dass eine dauerhaft nachhaltige Nutzung gewährleistet werden kann.</b>	
5.2.1 Die Festlegung des Hiebsatzes* stützt sich auf die bestmöglichen*, vorhandenen Informationen bezüglich Zuwachs und Nutzung, Vorrat und der Gewährleistung von Ökosystemleistungen*.	Nachweis: Dokumente, Interview
5.2.2 Der festgelegte Hiebsatz* des Forstbetriebs* basiert auf dem nachhaltigen Nutzungspotential und entspricht der in der Managementplanung* definierten langfristigen* waldbaulichen* Zielsetzung. Er überschreitet im Normalfall den Zuwachs nicht.	Nachweis: Dokumente, Interview
5.2.3 Die jährlich Nutzungsmenge wird erfasst. Die über einen bestimmten Zeitraum aufsummierte Holzerntemenge (exkl. Schadensereignisse) darf den in 5.2.2 definierten maximalen Hiebsatz* über denselben Zeitraum nicht überschreiten.	Nachweis: Dokumente, Interview
5.2.4 Die kommerzielle Bereitstellung und Vermarktung von Nischholzprodukten* erfolgt im Rahmen der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeiten.	Nachweis: Dokumente, Interview
<b>5.3 Der Forstbetrieb* zeigt, dass positive und negative externe Effekte der Bewirtschaftung bei der Managementplanung* berücksichtigt werden.</b>	



5.3.1 Der Prozess, dass positive und negative externe Effekte\* der Bewirtschaftung in der Managementplanung\* berücksichtigt werden, findet statt, wenn die FMU\* grösser als 1000 ha oder durchschnittlicher Hiebsatz grösser als 10'000 m<sup>3</sup>/J ist. Nachweis: Interview, Forstreservefond

**5.4 Der Forstbetrieb\* berücksichtigt auf lokaler Ebene die Verarbeitung, Dienstleister und die Wertschöpfung sofern diese verfügbar sind und dessen Bedürfnissen entsprechen in Abhängigkeit von Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* der Bewirtschaftung. Sind diese nicht lokal verfügbar, unternimmt der Forstbetrieb\* angemessene Anstrengungen, um entsprechende Strukturen zu etablieren.**

5.4.1 Sind Kosten, Qualität und Leistungsfähigkeit zwischen lokalen und nicht-lokalen Angeboten mindestens gleichwertig, greift der Forstbetrieb\*, mit einer FMU\* grösser als 200 ha, auf lokale Güter und Dienstleistungen und bei Weiterverarbeitung und Wertschöpfung auf lokale Einrichtungen zurück. Nachweis: Dokumente, Interview

**5.5 Der Forstbetrieb\* weist anhand seiner Planung und seiner Aufwendungen, dem Umfang\*, der Intensität\* und dem Risiko\* seiner Bewirtschaftung entsprechend, sein Engagement für die langfristige\* wirtschaftliche Tragfähigkeit\* seines Betriebes nach.**

5.5.1 Ausreichende Mittel werden unter Berücksichtigung der ökonomischen Möglichkeiten des Forstbetriebes\* im Budget eingeplant und verwendet um die Managementplanung\* umzusetzen und eine langfristige Tragfähigkeit\* des Forstbetriebes zu sichern. Nachweis: Dokumente (nur für FMU\* grösser als 1'000 ha, Interview)

**Prinzip 6 (V5): Umweltwerte\* und Auswirkungen auf die Umwelt**

**Der Forstbetrieb\* erhält die Ökosystemleistungen\* und Umweltwerte\* innerhalb der Bewirtschaftungseinheit\* oder stellt diese wieder her. Negative Umweltauswirkungen durch die Bewirtschaftung werden vermieden, behoben oder abgeschwächt.**

**6.1 Der Forstbetrieb\* beurteilt die Umweltwerte\* innerhalb und ausserhalb der Bewirtschaftungseinheit\*, die durch Bewirtschaftungsmassnahmen\* beeinflusst werden können. Die Bewertung ist hinsichtlich Inhalt, Umfang und Häufigkeit ins Verhältnis zu Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* der Bewirtschaftungsmassnahmen\* zu setzen. Sie stellt eine ausreichende Grundlage für Entscheidungen bezüglich Erhaltungsmassnahmen sowie für die Erkennung und das Monitoring\* von möglichen negativen Auswirkungen der Bewirtschaftung auf die Umwelt dar.**

6.1.1 Die bestmöglichen\*, vorhandenen Informationen werden verwendet, um die Umweltwerte\* (Anhang E-G, S. 2) innerhalb und angrenzend der Bewirtschaftungseinheit\* zu identifizieren, die durch Bewirtschaftungsmassnahmen\* beeinflusst werden können.

Nachweis: Dokumente (für FMU\* grösser als 100 ha), Interview

6.1.2 Der Forstbetrieb\* führt fallweise verhältnismässige Auswertungen der Daten (Indikator\* 6.1.1) durch, um folgende Punkte zu identifizieren bzw. umzusetzen:

- 1) die Auswirkungen der Bewirtschaftungsmassnahmen\* (Kriterium\* 6.2)
- 2) mögliche Risiken\* für die Umwelt (Kriterium\* 6.2)
- 3) nötige Massnahmen zum Schutz der Umweltwerte\* (Kriterium\* 6.3)
- 4) die langfristigen\* Folgen der Auswirkungen der Bewirtschaftungsmassnahmen\* oder der Umweltveränderungen (Prinzip 8).

Nachweis:

Dokumente zu 6.2, 6.3 und P8, Interview

**6.2 Vor Beginn von Aktivitäten mit störendem Einfluss auf den Wald muss der Forstbetrieb\* den Umfang\*, die Intensität\* und das Risiko\* von möglichen Einflüssen auf die festgestellten Umweltwerte\* ermitteln und bewerten.**

6.2.1 Die möglichen Auswirkungen auf die Umweltwerte\* durch waldbauliche\* und forstliche Tätigkeiten werden vor Ausführung der Massnahmen ermittelt und in der Planung unter 7.2 dargestellt. Nachweis: Dokumente zu 7.2 inkl. UIR\*, Interview

**6.3 Der Forstbetrieb\* identifiziert effektive Massnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen der Bewirtschaftungsmassnahmen\* auf Umweltwerte\* und setzt diese um. Sollten negative Auswirkungen auftreten, entschärft oder repariert er diese entsprechend ihres Umfangs\*, ihrer Intensität\* und ihres Risikos\*.**

6.3.1 Bewirtschaftungsmassnahmen* werden so geplant und umgesetzt, dass negative Auswirkungen vermieden und die Umweltwerte* geschützt werden. Nachweis: Dokumente (für FMU* grösser als 100 ha), Interview
6.3.3 Wo negative Auswirkungen auf die Umweltwerte* auftreten, werden Massnahmen ergriffen, um weiteren Schaden zu vermeiden. Bereits entstandener Schaden ist wo möglich zu beheben und/oder zu mindern. Nachweis: Dokumente, Interview
<b>6.4 Der Forstbetrieb* schützt seltene* und bedrohte* Arten sowie deren Habitate* innerhalb der Bewirtschaftungseinheit* durch Schutzzonen, Schutzgebiete*, Biotopvernetzung* und/oder (wo notwendig) durch andere direkte Massnahmen, die das Überleben und die Lebensfähigkeit dieser Arten sichern. Diese Massnahmen stehen im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftungsmassnahmen* sowie dem Schutzstatus und den ökologischen Anforderungen seltener* und bedrohter*Arten. Der Forstbetrieb* berücksichtigt dabei die geographische Reichweite und ökologischen Anforderungen von seltenen* und bedrohten* Arten über die Grenzen der Bewirtschaftungseinheit* hinaus.</b>
6.4.1 Das Vorkommen oder wahrscheinliche Vorkommen von gefährdeten*, geschützten und national* prioritären Arten und deren Habitaten* in der Bewirtschaftungseinheit* und unmittelbar angrenzend wird mit den bestmöglichen* vorhandenen Informationen erfasst, dokumentiert und bei Bewirtschaftungsmassnahmen* berücksichtigt. Nachweis: Dokumente (für FMU* grösser als 100 ha), Interview
6.4.3 Seltene* und gefährdete* Arten und deren Habitate* werden geschützt. Mögliche Umsetzungsmassnahmen sind Artenförderungsprogramme, Sonderwald*- oder Naturwaldreservate*, und Altholzinseln*. Nachweis: Dokumente (für FMU* grösser als 100 ha), Interview
<b>6.5 Der Forstbetrieb* bestimmt repräsentative Beispiele natürlicher Ökosysteme* und schützt diese und/ oder stellt naturnähere Bedingungen wieder her. Sind solche Flächen nicht oder in ungenügendem Mass vorhanden, stellt der Forstbetrieb* naturnähere Bedingungen* in einem Teil der Bewirtschaftungseinheit* wieder her. Die Grösse des Gebietes und die getroffenen Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen, auch innerhalb von Plantagen*, stehen im Verhältnis zum Schutzstatus und Wert der Ökosysteme* auf Landschaftsebene sowie dem Umfang*, der Intensität* und dem Risiko* der Bewirtschaftungsmassnahmen*.</b>
6.5.1 Der Forstbetrieb* beziehungsweise die Zertifizierungsgruppe beteiligt sich an den Bemühungen des Kantons zur Ausscheidung von Waldreservaten. Sein bzw. ihr Beitrag richtet sich dabei nach den folgenden Varianten:  a) Im Kanton besteht ein Waldreservatskonzept, in welchem als Zielgrösse mindestens 10% der Waldfläche als Waldreservate vorgesehen sind, wobei 5% als Naturwaldreservate*. Die häufigsten Waldgesellschaften* und die national* prioritären Waldgesellschaften* sind angemessen vertreten. Das Waldreservatskonzept beinhaltet einen Umsetzungsplan, der aufzeigt, wie dieses Ziel bis 2029 zu erreichen ist. In diesem Fall verpflichtet sich der Forstbetrieb*, die gemäss Umsetzungsplan fälligen Waldreservate innerhalb seines Gebietes langfristig* schützen zu lassen.  b) Im Kanton besteht kein genehmigtes Waldreservatskonzept, oder dieses erfüllt die oben genannten Bedingungen nicht. In diesem Fall verpflichtet sich der Forstbetrieb* oder die Zertifizierungsgruppe, im Rahmen der forstlichen Planung mindestens 10% der Waldfläche als Waldreservat auszuscheiden, wobei 5% als Naturwaldreservate*. Die Ausscheidung der Waldreservate erfolgt kontinuierlich in Übereinstimmung mit a) und b) Nachweis: Dokumente
6.5.4 Die Grösse der einzelnen Naturwaldreservate* richtet sich nach den Möglichkeiten des Forstbetriebs* und beträgt in der Regel mindestens 20 ha. Nachweis: Dokumente
<b>6.6 Der Forstbetrieb* erhält dauerhaft das natürliche Vorkommen von Arten und Genotypen*, insbesondere durch Habitatpflege innerhalb der Bewirtschaftungseinheit* und vermeidet den Verlust von biologischer Vielfalt*. Der Forstbetrieb* weist nach, dass effiziente Massnahmen zur Regelung und Kontrolle von Jagd, Angeln/Fischfang, Fallenstellen und Sammeln existieren.</b>
6.6.1 Der Forstbetrieb* zeigt auf (z.B. mit einem Pflege- und Nutzungsplan), dass in der Periode April bis Mitte Juli (Brut- und Setzzeit) Pflege- und Erntemassnahmen nur auf maximal 5% der Zertifizierungseinheit stattfinden. Ausnahmen gelten bei Kalamitäten, Sturmschäden, etc. Nachweis: Dokumente, Interview
6.6.2 Es wird ein mehrheitlich standortheimischer* Bestand angestrebt. Nachweis: Dokumente, Interview

6.6.3 Auf Standorten mit national* prioritären Waldgesellschaften* wird ein 100% standortheimischer* Bestand angestrebt. Nachweis: Dokumente, Interview
6.6.4 Der Forstbetrieb* lässt abgestorbene Bäume im Baum- und Altholz sowie Höhlenbäume im Bestand stehen, so lange sie kein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Zielwerte sind 15 m <sup>3</sup> (Mittelland 10 m <sup>3</sup> ) stehendes Totholz* und 5-10 Biotopbäume* pro Hektare im Baum- und Altholz. Liegendes Totholz* wird grundsätzlich liegengelassen (Sturmholz siehe Waldschadenhandbuch). Nachweis: Dokumente, Interview
6.6.5 Zur Förderung spezieller Habitate* und zur Ermöglichung der natürlichen Dynamik im Wald werden in der Planung Altholzinseln* ausgeschieden. Nachweis: Dokumente, Interview
<b>6.7 Der Forstbetrieb* erhält natürliche Wasserläufe, Gewässer, Uferzonen und deren Vernetzung* oder stellt diese wieder her. Der Forstbetrieb* vermeidet negative Auswirkungen auf Wasserqualität und -quantität und entschärft jene, die auftreten.</b>
6.7.1 Grundwasser- und Gewässerschutzzonen sind bekannt und in Karten erfasst. Deren Schutz ist durch Instruktionen der Beschäftigten* gewährleistet. Nachweis: Dokumente (nur für FMU grösser als 25 ha), Interview
6.7.2 Von den Bewirtschaftungsmassnahmen* gehen keine Beeinträchtigungen der Wasserqualität und aquatischen Lebensgemeinschaften in/an Gewässern aus, siehe auch 10.7. Nachweis: Dokumente, Interview, konkrete Aktivitäten an Gewässern vor Ort überprüfen
6.7.3 Soweit die Sicherheit und die Schutzfunktion gewährleistet sind, verpflichtet sich der Forstbetrieb*, keine Waldentwässerungen durchzuführen und bestehende Flächenentwässerungen nicht technisch zu verbessern, sondern die natürliche Dynamik zuzulassen. Nachweis: Dokumente, Interview
<b>6.8 Der Forstbetrieb* pflegt das Landschaftsbild in der Region, in welcher sich der entsprechende Wald befindet, um ein abwechslungsreiches, der Region entsprechendes Mosaik von Arten, Grössen, Altersstrukturen, räumlicher Verteilung und Verjüngungsdynamik zu erhalten und/oder sich diesem wieder anzunähern. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Landschaftswerte* der Region, und um die ökologische sowie wirtschaftliche Resilienz* zu steigern.</b>
6.8.1 Ein der Landschaft angepasstes, vielfältiges Lebensraummosaik wird erhalten, insbesondere werden die Waldränder ökologisch aufgewertet. Nachweis: Dokumente, Interview
<b>6.9 Der Forstbetrieb* wandelt naturnahen* Wald nicht in Plantagen* um. Naturnahen* Wald oder Plantagen* überführt er nicht in eine andere Art der Landnutzung, ausser die Umwandlung:</b> a) betrifft eine sehr begrenzte Fläche der Bewirtschaftungseinheit* und b) hat eindeutige, wesentliche, zusätzliche, sichere und langfristige* Vorteile für den Naturschutz innerhalb des Bewirtschaftungseinheit* und c) beschädigt oder gefährdet* weder Hohe Schutzwerte*, noch Standorte oder Ressourcen, die für die Bewahrung oder die Verbesserung dieser Hohen Schutzwerte* notwendig sind.
6.9.1 Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen dürfen höchstens 2% der Bewirtschaftungseinheit*, resp. bei Gruppenzertifizierungen 2% bezogen auf das einzelne Gruppenmitglied, einnehmen. Die Bewirtschaftungsziele* der Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sind in der Planung dargestellt. Nachweis: Dokumente, Interview
<b>6.10 Bewirtschaftungseinheiten* mit Plantagen*, die nach 1994 aus naturnahem* Wald entstanden sind, sind nicht zertifizierbar, ausser:</b> a) der Forstbetrieb* legt eindeutige und ausreichende Beweise vor, die belegen, dass der Forstbetrieb* weder direkt noch indirekt für die Umwandlung verantwortlich war, oder b) die Umwandlung eine sehr begrenzte Fläche des Forstbetriebes* betrifft und klare, wesentliche, zusätzliche und langfristige* Vorteile für den Naturschutz innerhalb des Bewirtschaftungseinheit* hervorbringt.
6.10.2 Bewirtschaftungseinheiten* mit Plantagen*, die nach 1994 aus naturnahem* Wald entstanden sind, sind nicht zertifizierbar. Nachweis: Dokumente



<p><b>Prinzip 7 (V5): Managementplanung*</b>  <b>Der Forstbetrieb* hat eine Managementplanung*, die Leitbild* und Ziele im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftung definiert. Diese setzt er basierend auf Monitoring*-Ergebnissen um und aktualisiert sie, um ein adaptives Management* zu fördern. Er gestaltet die damit verbundene Planung und Verfahrens-Dokumentation so, dass sie in ausreichendem Mass Beschäftigte* anleitet, betroffene und interessierte Stakeholder* informiert und als Grundlage für betriebliche Entscheidungen dienen kann.</b></p>
<p><b>7.1 Der Forstbetrieb* legt im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftungsmassnahmen*, Leitbilder* (Visionen und Werte) und Ziele fest, die ökologisch verträglich, sozial förderlich und wirtschaftlich sind. Zusammenfassungen von Leitbild* und Zielen werden in der Managementplanung* integriert und veröffentlicht.</b></p>
<p>7.1.1 Der Forstbetrieb* hat ein Leitbild mit ökologischen, sozialen und ökonomischen Zielen, die zur Umsetzung dieses Standards beitragen und leitet daraus operative Managementziele* ab.  FMU* unter 200 ha müssen diese nicht schriftlich festhalten.  Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>7.1.3 Leitbild* und Managementziele oder eine Zusammenfassung davon sind für FMU* grösser als 200 ha öffentlich* verfügbar.  Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p><b>7.2 Der Forstbetrieb* hat eine Managementplanung*, die mit den festgelegten Leitbildern* und Zielen aus Kriterium* 7.1 konform ist, und setzt diese um. Die Managementplanung* beinhaltet eine Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten innerhalb der Bewirtschaftungseinheit* ebenso wie Erläuterungen dazu, wie die Anforderungen, die sich aufgrund der FSC- Zertifizierung ergeben, erfüllt werden. Die Managementplanung* beinhaltet die Waldbewirtschaftungsplanung sowie die Sozialplanung des Betriebes im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der geplanten Tätigkeiten.</b></p>
<p>7.2.1 Die Managementplanung* enthält Angaben zu Führungsaktivitäten, Prozessen, Strategien und Massnahmen, die zur Erreichung der Ziele beitragen.  Nachweis: Dokumente (für FMU* grösser als 200 ha), Interview</p>
<p>7.2.2 Die Managementplanung* enthält die Kernelemente des Annex E und setzt diese um.  Nachweis: Dokumente (für FMU* grösser als 200 ha), Interview</p>
<p><b>7.3 Die Managementplanung* beinhaltet messbare Grössen*, anhand derer das Erreichen der festgelegten Managementziele* bewertet werden kann.</b></p>
<p>7.3.1 Überprüfbare Zielvorgaben (Messgrössen*) und deren Überprüfungsrythmus werden definiert, um den Prozess zur Erreichung der Managementziele* bewerten zu können.  Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p><b>7.4 Der Forstbetrieb* aktualisiert und überarbeitet regelmässig die Managementplanung* und die Verfahrensbeschreibungen, um Ergebnisse von Monitoring* und Evaluation, der Beteiligung von Stakeholdern* oder von neuen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen zu integrieren und auch, um auf Veränderungen der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu reagieren.</b></p>
<p>7.4.1 Die Managementplanung* wird regelmässig revidiert und periodisch erneuert gemäss dem Anhang F, um folgende Resultate einzubauen:  1) Resultate von Monitoring* und Evaluierung, inkl. Zertifizierungsaudit  2) Ergebnisse von Rückmeldungen der betroffenen Stakeholder*  3) Neue wissenschaftliche und technische Errungenschaften und  4) Änderungen von ökologischen, sozialen oder ökonomischen Umständen/Bedingungen.  Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p><b>7.5 Der Forstbetrieb* macht eine kostenfreie Zusammenfassung der Managementplanung*, die öffentlich* verfügbar ist. Ausgenommen von vertraulichen Informationen*, muss er weitere relevante Teile der Managementplanung* auf Verlangen den betroffenen Stakeholder* gegen eine Aufwandsentschädigung zugänglich machen.</b></p>
<p>7.5.1 Leitbild* und Managementziele* und ausgewählte Auszüge aus der Planung nach 7.2.1 sind öffentlich* verfügbar; bzw. sie werden gegen Erstattung des tatsächlichen Aufwandes den Stakeholdern* zur Verfügung gestellt.  Nachweis: Dokumente, Interview</p>

<p><b>7.6 Der Forstbetrieb* beteiligt, aktiv und nachvollziehbar, in Abhängigkeit von Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftungsmassnahmen*, betroffene Stakeholder* bei der Managementplanung* und in Monitoring-Prozessen. Er beteiligt andere Stakeholder* auf deren Wunsch hin.</b></p>
<p>7.6.1 Die von den Bewirtschaftungsmassnahmen* betroffenen Stakeholder* sind auf einer aktuellen Liste aufgeführt, oder in FMU* unter 200 ha bekannt. Nachweis: Dokumente (für FMU* grösser als 200 ha), Interview.</p>
<p>7.6.2 Den Stakeholdern* aus 7.6.1 wird ermöglicht, bei den sie jeweils betreffenden Planungen mitzuwirken. Dazu legt der Forstbetrieb* die Art und Weise der Information, den zeitlichen Ablauf und die Dokumentation und Bewertung der Rückläufe fest. Nachweis: Dokumente (für FMU* grösser als 200 ha), Interview.</p>
<p><b>Prinzip 8 (V5): Monitoring* und Bewertung</b> Der Forstbetrieb* weist nach, dass er die Fortschritte bei der Erreichung von Managementzielen* sowie die Auswirkungen von Bewirtschaftungsmassnahmen* und der Zustand der Bewirtschaftungseinheit* kontrolliert und ausgewertet, um ein adaptives Management* umzusetzen. Dies erfolgt im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftung.</p>
<p><b>8.1 Der Forstbetrieb* kontrolliert die Umsetzung seiner Managementplanung*, einschliesslich seines Leitbildes*, der Managementziele*, des Fortschritts bei der Umsetzung der geplanten Tätigkeiten sowie die Erreichung messbarer Teilziele.</b></p>
<p>8.1.1 Der Forstbetrieb* erhebt die notwendigen Daten, anhand derer die Erreichung der Managementziele* und Auswirkungen durchgeführter Massnahmen beurteilt werden können. Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p><b>8.2 Der Forstbetrieb* verfolgt die Veränderungen der Umweltbedingungen und kontrolliert und bewertet soziale Auswirkungen sowie Umweltauswirkungen, die von seinen Tätigkeiten in der Bewirtschaftungseinheit* ausgehen.</b></p>
<p>8.2.1 Auswirkungen der Bewirtschaftungstätigkeit auf die Umwelt und auf soziale Aspekte sowie Umweltveränderungen werden gemäss Annex G beobachtet. Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>8.2.2 Ändernde Umweltbedingungen werden gemäss Annex G beobachtet. Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p><b>8.3 Der Forstbetrieb* analysiert die Ergebnisse aus Monitoring* und Bewertung und lässt diese wieder in den Planungsprozess einfließen.</b></p>
<p>8.3.1 Im Sinne des adaptiven Managements* fliessen die Ergebnisse aus dem Monitoring in die Überarbeitung der Managementplanung* ein. Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>8.3.2 Zeigt das Monitoring* Abweichungen zum FSC Standard auf, so müssen die Bewirtschaftungsziele*, die Kontroll-Parameter und/oder die Bewirtschaftungsmassnahmen* angepasst werden. Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p><b>8.4 Der Forstbetrieb* stellt der Öffentlichkeit eine Zusammenfassung seiner Monitoring*-Ergebnisse, mit Ausnahme vertraulicher Informationen, unentgeltlich zur Verfügung.</b></p>
<p>8.4.1 Ergebnisse des Monitorings* (gemäss Annex G) exkl. vertraulicher Informationen oder eine Zusammenfassung davon sind innert nützlicher Frist* kostenlos öffentlich* verfügbar. Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p><b>8.5 Der Forstbetrieb* verfügt über ein Rückverfolgungssystem für die Produkte aus den Bewirtschaftungsmassnahmen*, das im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftung steht. Damit weist er die Herkunft und der Mengenanteil der Produkte, die mit FSC-Siegel vermarktet werden, im Verhältnis zur geplanten Gesamtmenge für jedes Jahr aus der Bewirtschaftungseinheit* nach.</b></p>
<p>8.5.1 Es existiert ein System, welches die Rückverfolgbarkeit der forstlichen Produkte bis zum Herkunftsort ermöglicht. Nachweis: Dokumente</p>

8.5.3 Verkaufsunterlagen aller FSC-zertifizierter Produkte werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt und enthalten mindestens folgende Angaben:

- 1) Name und Adresse des Käufers
- 2) Verkaufsdatum
- 3) Baumart
- 4) Produktbeschreibung
- 5) Verkaufsmenge
- 6) Zertifikatsnummer (z.B. ZER-FM/COC-999999)
- 7) den Labeltyp (100%, Mix)

Nachweis: Dokumente

**Prinzip 9 (V5): Hohe Schutzwerte\* (HCV\*)**

**Der Forstbetrieb\* erhält oder verbessert den Zustand Hoher Schutzwerte\* (HCV\*) innerhalb der Bewirtschaftungseinheit\* durch die Anwendung des Vorsorgeprinzips\*.**

**9.1 Der Forstbetrieb\* erfasst und bewertet unter Einbezug von betroffenen\* und interessierten Stakeholdern\* und anderer Hilfsmittel und Quellen das Vorkommen und den Zustand der unten aufgeführten hohen Schutzwerte\* innerhalb der Bewirtschaftungseinheit\*. Dies erfolgt in Abhängigkeit von Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* der Auswirkungen der Bewirtschaftungsmassnahmen\* auf die Hohen Schutzwerte\*, sowie in Abhängigkeit der Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von Hohen Schutzwerten\*.**

**HCV\* 1 – Artenvielfalt. Konzentration von biologischer Artenvielfalt\*, einschliesslich endemischer, seltener\*, bedrohter\* oder gefährdeter\* Arten, welche auf globaler, regionaler (damit ist kontinentale Ebene gemeint) oder nationaler Ebene von Bedeutung sind.**

**HCV\* 2 – Landschaftsökosysteme und Mosaik. Intakte Waldlandschaften, grosse Landschaftsökosysteme und Ökosystemmosaik, welche auf globaler, regionaler oder nationaler Ebene von Bedeutung\* sind und welche lebensfähige Populationen\* der grossen Mehrheit der natürlich vorkommenden Arten in natürlicher Zusammensetzung hinsichtlich Verteilung und Häufigkeit beinhalten. Der HCV 2 wird im nationalen Standard der Schweiz nicht berücksichtigt, weil intakte Waldlandschaften in der erforderlichen Grösse (500 km<sup>2</sup>) nicht vorkommen und grosse Landschaftsökosysteme und Ökosystemmosaik in der Regel bedeutende Nichtwald-Anteile aufweisen, auf welche der Forstbetrieb\* keinen Einfluss hat.**

**HCV\* 3 - Ökosysteme\* und Habitate\*. Seltene\* oder gefährdete\* Ökosysteme\* und Habitate\*.**

**HCV\* 4: Unverzichtbare Ökosystemleistungen\*. Wichtige Ökosystemleistungen\* in zentralen Bereichen wie Erhalt von Wassereinzugsgebieten, Hangsicherung, Lawinen- oder Erosionsschutz.**

**HCV\* 5 – Bedürfnisse der Bevölkerung. Standorte und Ressourcen zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der lokalen Bevölkerung\* oder indigener Völker\* (für deren Lebensgrundlage, Gesundheit, Ernährung, Wasser, etc.); identifiziert unter Beteiligung der lokalen Bevölkerung\* oder indigenen Völker\*. Der HCV\* 5 wird im nationalen Standard der Schweiz nicht berücksichtigt, weil indigene Völker\* nicht vorkommen und die mit dem Wald verbundenen Grundbedürfnisse der lokalen Bevölkerung\* im HCV\* 4 aufgenommen sind.**

**HCV\* 6 – Kulturelle Werte. Stätten, Ressourcen, Habitate\* und Landschaften von globaler oder nationaler kultureller, archäologischer oder historischer Bedeutung für die Kultur der lokalen Bevölkerung\*.**

9.1.1 Aufgrund der überbetrieblichen Planungen und unter Einbezug der bestmöglichen\* vorhandenen Informationen (Annex I) ermittelt der Forstbetrieb\* die Gebiete mit hohen Schutzwerten\* gemäss 9.1 und ihren Zustand.  
Interview  
Nachweis: Dokumente (nur für FMU\* grösser als 100 ha),

9.1.2 Betroffene und interessierte Stakeholder\* mit guten Artenkenntnissen und Experten, beide mit entsprechendem Interesse an der Erhaltung der HCV1\* und HCV3\* werden in angemessener Form bei der Beurteilung miteinbezogen.  
Interview  
Nachweis: Dokumente (nur für FMU\* grösser als 100 ha),

<b>9.2 Der Forstbetrieb* entwickelt effektive Strategien, die die identifizierten Hohen Schutzwerte* (HCV*) erhalten oder deren Wertigkeit steigern. Betroffene oder interessierte Stakeholder* und Experten werden hierbei beteiligt.</b>	
9.2.1 Basierend auf den bestmöglichen*, vorhandenen Informationen werden Gefährdungen der HCV* identifiziert (Annex I).	Nachweis: Dokumente, Interview
9.2.2 Wirksame Bewirtschaftungsstrategien und –massnahmen* werden entwickelt, um die identifizierten Hohen Schutzwerte* (HCV*) zu erhalten und aufzuwerten und die damit zusammenhängenden Gebiete zu erhalten.	Nachweis: Dokumente, Interview
9.2.3 Die Bewirtschaftungsstrategien und Massnahmen gemäss 9.2.2 stützen sich auf die überbetrieblichen Planungen und auf den Einbezug von betroffenen* und interessierten* Stakeholdern und Experten.	Nachweis: Dokumente, Interview
<b>9.3 Der Forstbetrieb* setzt Strategien und Massnahmen um, die die Hohen Schutzwerte* erhalten oder deren Wertigkeit steigern. Diese Strategien und Massnahmen folgen dem Vorsorgeprinzip* und stehen im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftungsmassnahmen*.</b>	
9.3.1 Die erarbeiteten Strategien gemäss 9.2.2 werden umgesetzt.	Nachweis: Dokumente, Interview
9.3.2 Die Strategien und Massnahmen beugen Schäden und potentiellen Risiken für HCV* vor (Vorsorgeprinzip*).	Nachweis: Arbeitsauftrag, Dokumente (nur für FMU* grösser als 100 ha), Interview und Waldbegang
9.3.3 Bewirtschaftungsmassnahmen*, die HVCs* verletzen, werden unverzüglich eingestellt und Massnahmen zur Wiederherstellung und dem Schutz der HCV* werden ergriffen.	Nachweis: Interview mit Forstbetrieb* und Stakeholder*, Waldbegang
<b>9.4 Der Forstbetrieb* zeigt auf, dass durch ein periodisches Monitoring* Veränderungen des Zustandes Hoher Schutzwerte* (HCV*) erfasst werden, und passt seine Bewirtschaftung an, um einen wirksamen Schutz der Hohen Schutzwerte* zu gewährleisten. Das Monitoring* steht im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftungsmassnahmen* und beinhaltet die Mitwirkung von betroffenen und interessierten Stakeholdern* und Experten.</b>	
9.4.1 Ein periodisches Monitoring* umfasst:	
1) Die Umsetzung von Strategien.	
2) Den Zustand der HCV* und der Gebiete, in welchen sie vorkommen.	
3) Die Wirksamkeit der Bewirtschaftungsstrategien und –massnahmen* für den Schutz der HCV* zu deren Erhalt oder Aufwertung.	Nachweis:
Dokumente (nur für FMU* grösser als 100 ha), Interview	
9.4.2 Das Monitoring* bezieht betroffene und interessierte Stakeholder* und Experten mit ein.	Nachweis: Dokumente (nur für FMU* grösser als 100 ha), Interview
9.4.4 Zeigt das Monitoring*, dass die Bewirtschaftungsstrategien und –massnahmen* den Erhalt und/oder die Aufwertung der HCV* nicht sicherstellen können, werden sie angepasst.	Nachweis: Dokumente (nur für FMU* grösser als 100 ha), Interview
<b>Prinzip 10 (V5): Umsetzung von Bewirtschaftungsmassnahmen*</b>	
<b>Die Auswahl und Umsetzung von Bewirtschaftungsmassnahmen*, die durch oder für den Forstbetrieb* in der Bewirtschaftungseinheit* ausgeführt werden, müssen den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zielen des Forstbetriebes* entsprechen und mit sämtlichen Prinzipien* und Kriterien* des FSC konform sein.</b>	
<b>10.1 Im Anschluss an die Holzernte oder entsprechend der Managementplanung* verjüngt der Forstbetrieb* den Wald mittels natürlicher oder künstlicher Verjüngungsmethoden. Dies geschieht innert nützlicher Frist* und so, dass der Zustand der Vegetationsdecke demjenigen vor der Holzernte oder naturnäheren Bedingungen entspricht.</b>	
10.1.1 Die Wiederbestockung erfolgt innert nützlicher Frist* und unter dem Aspekt des naturnahen Waldbaus*.	Nachweis: Dokumente, Interview, Waldbegang

**10.2 Der Forstbetrieb\* verjüngt den Wald mit standortgerechten\* Arten. Die Verjüngung entspricht den Managementzielen\*. Der Forstbetrieb\* nutzt heimische\* Arten und lokale Genotypen\* für die Verjüngung, es sei denn es liegt eine eindeutige und überzeugende Begründung für den Einsatz anderer Arten vor.**

10.2.1 Die Verjüngung erfolgt grundsätzlich natürlich. In Abweichung des Grundsatzes der natürlichen Verjüngung sind mögliche Ausnahmen:

- künstliche Verjüngung bei der Umwandlung nicht standortgerechter Bestockungen inklusive der Vermeidung von Naturverjüngungen nicht standortgerechter Arten/Provenienzen
- Förderung seltener\*, standortheimischer\* Baumarten
- zur Bestandesbegründung unter erschwerten Bedingungen (z.B. Brombeerteppich, Wildverbiss)
- Erhaltung der Schutzfunktionen, Wiederinstandstellung von degradierten Waldbeständen
- Ergänzungspflanzungen zur Erreichung ökonomischer Ziele, sofern diese nicht den Bestimmungen in 6.6.2 und 6.6.3 zuwiderlaufen
- Einbringung heimischer\* Baumarten zur Förderung der Biodiversität\* und Anpassung an das Klima.

Nachweis: Dokumente, Interview, Besichtigung im Wald

10.2.3 Ist zu erwarten, dass aufgrund der Naturverjüngung gleichaltrige Reinbestände\* aus nicht standortgerechten\* Arten entstehen, wird durch geeignete Massnahmen ein entwicklungsfähiger Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften\* sichergestellt.

Nachweis: Dokumente, Interview, Besichtigung im Wald

10.2.4 Wo Pflanzungen unumgänglich sind, wird nur Pflanz- und Saatgut mit bekannter und angepasster Provenienz verwendet.

Nachweis: Dokumente

**10.3 Der Forstbetrieb\* setzt fremde Arten\* nur dann ein, wenn Wissen und/oder Erfahrung gezeigt haben, dass invasive\* Auswirkungen kontrolliert und effektive Massnahmen zur Schadensminderung angewandt werden können.**

10.3.1 Die Pflanzung oder Saat standortgerechter, nicht zur natürlichen Waldgesellschaft\* gehörender Baumarten ist einzel- bis gruppenweise in einem Umfang zulässig, der die langfristige Entwicklung der Bestände hin zu natürlichen Waldgesellschaften\* nicht gefährdet. Entpuppt sich eine Baumart als invasiver Neophyt\* gemäss Schwarzer Liste oder Watch-Liste, ist der Anbau sofort einzustellen. Und wirksame Massnahmen zur Schadensminderung und Verhinderung der Ausbreitung sind umzusetzen.

Nachweis: Dokumente, Interview

10.3.2 Der Forstbetrieb\* beteiligt sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten und im Einklang mit übergeordneten Strategien (Verbundsaufgabe), an der Bekämpfung der invasiven Neophyten\* (kant. Strategie oder Strategie gebietsfremde invasive\* Arten vom Bund).

Nachweis: Dokumente, Interview

**10.4 Der Forstbetrieb\* setzt in der Bewirtschaftungseinheit\* keine gentechnisch\* veränderten Organismen ein. Nachweis: Dokumente, Interview**

10.4.1 Der Forstbetrieb\* setzt kein gentechnisch\* verändertes Saat- und Pflanzgut ein. Nachweis: Dokumente, Interview

**10.5 Der Forstbetrieb\* setzt Waldbaukonzepte\* um, die den ökologischen Anforderungen von Fauna, Flora und des Bodens dienlich und mit den Bewirtschaftungszielen\* vereinbar sind.**

10.5.2 Kahlschläge sind grundsätzlich nicht zulässig. Als Kahlschlag wird beurteilt:

- Räumung ohne gesicherte Verjüngung auf einer Fläche von über 1.0 ha,
- Saumhiebe ohne gesicherte Verjüngung, welche breiter als 50 m oder länger als 200 m sind,
- durch Verjüngungsschläge entstandene, zusammenhängende Waldflächen im Jungwuchs- und Dickungsstadium\* von über 10 ha.

Bei besonderen standörtlichen oder strukturellen Verhältnissen, wie beispielsweise Lagen mit Seilbringung, sowie bei Kahlfächen infolge von Naturereignissen oder zur Eichenförderung können diese Grössen in Ausnahmefällen überschritten werden. Der Forstbetrieb\* verpflichtet sich, solche Ausnahmen zu begründen und zu dokumentieren.

Nachweis: Dokumente, Interview, Besichtigung im Wald

10.5.3 Bei der Jungwaldpflege und bei Durchforstungen sind Pioniergehölze und Sträucher in angemessenen Anteilen zu erhalten. Nachweis: Dokumente, Interview, Besichtigung im Wald



10.5.4 In allen Höhenstufen wird die strukturelle Vielfalt (wie Lichtungen, innere Waldränder, Rotten*, usw.) gefördert und das Potenzial zur natürlichen Verjüngung erhalten (inkl. Moderholz). Nachweis: Dokumente, Interview, Besichtigung im Wald
<b>10.6 Der Forstbetrieb* vermeidet den Einsatz von Dünger* oder zielt darauf ab, dessen Verwendung zu minimieren. Wenn Dünger* eingesetzt werden, weist der Forstbetrieb* nach, dass dessen Anwendung von ebenso grossem oder grösserem wirtschaftlichen wie ökologischem Vorteil ist, als das Umsetzen von Waldbaukonzepten*, die ohne den Einsatz von Dünger* auskommen, und vermeidet, mindert und/oder behebt Schäden in der Umwelt, einschliesslich des Bodens.</b>
10.6.1 Auf Düngung zum Zweck der Ertragssteigerung und auf Kalkung wird verzichtet. Nachweis: Dokumente, Interview
<b>10.7 Der Forstbetrieb* nutzt integrierte Schädlingsbekämpfungsmassnahmen und Waldbaukonzepte*, die Biozide*, Pflanzenschutzmittel und biologische Bekämpfung* vermeiden, oder darauf abzielen, deren Nutzung einzustellen. Der Forstbetrieb* setzt keine Pflanzenschutzmittel* oder biologische Bekämpfung* ein, die von FSC verboten sind. Wenn Pflanzenschutzmittel* oder biologische Bekämpfung* eingesetzt werden, muss der Forstbetrieb* Schäden in der Umwelt und für die menschliche Gesundheit vermeiden, mindern und/oder beheben.</b>
10.7.1 Integrierte Schädlingsbekämpfungsmassnahmen und Waldbaukonzepte* werden umgesetzt, damit die Häufigkeit und der Umfang* der Pflanzenschutzmittelanwendungen sowie die Menge eingesetzter Pflanzenschutzmittel* verringert oder ausgeschlossen werden können. Dies soll in einem Nichtgebrauch von Pflanzenschutzmittel* enden. Nachweis: Dokumente, Interview
10.7.2 Durch die FSC-Pestizid-Richtlinien* verbotene Pflanzenschutzmittel* werden innerhalb der Bewirtschaftungseinheit* weder verwendet noch gelagert, es sei denn eine Ausnahmegewilligung von FSC liegt vor. Nachweis: Dokumente, Interview
10.7.3 Es werden Aufzeichnungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln* geführt. Diese enthalten den Handelsnamen, die wirksamen Inhaltsstoffe, die Menge verwendeter wirksamer Inhaltsstoffe, den Anwendungszeitraum, den Anwendungsort und eine Anwendungsbegründung. Nachweis: Dokumente
10.7.4 Die Lagerung, Anwendung und Entsorgung der Pflanzenschutzmittel* erfolgt fachgerecht und die notwendigen Fachbewilligungen liegen vor. Nachweis: Dokumente, Interview, Besichtigung Lagerort
10.7.5 Wenn Pflanzenschutzmittel* eingesetzt werden: 1) sind das Pflanzenschutzmittel*, das Anwendungsverfahren, der Anwendungszeitpunkt als auch die Dosierung so zu wählen, dass das geringste Risiko* für Menschen und Nicht-Zielarten* resultiert; und 2) ist aufzuzeigen, dass der Pflanzenschutzmitteleinsatz der einzige effektive, praktikable und kostengünstige Weg ist, die Schädlinge zu kontrollieren. Nachweis: Dokumente, Interview
<b>10.8 Der Forstbetrieb* minimiert, überwacht und kontrolliert strikt den Einsatz biologische Bekämpfung*, gemäss international anerkannter Vereinbarungen. Wenn biologische Bekämpfung* eingesetzt wird, vermeidet, mindert und/oder behebt der Forstbetrieb* Schäden in der Umwelt.</b>
10.8.1 Biologische Bekämpfung* wird nicht eingesetzt. Nachweis: Dokumente, Interview
<b>10.9 Der Forstbetrieb* führt eine Risikobewertung durch und setzt Massnahmen in Relation zu Umfang*, Intensität* und Risiko* um, welche die möglichen negativen Auswirkungen* von Naturgefahren* reduzieren.</b>
10.9.1 Der Forstbetrieb* kennt die für seinen Forstbetrieb* typischen Gefährdungen durch Naturgefahren* und hat die Möglichkeiten genutzt, diesen durch betriebliche Massnahmen entgegenzuwirken. Nachweis: Dokumente (nur für FMU* grösser als 100 ha), Interview
<b>10.10 Der Forstbetrieb* gestaltet Infrastrukturmassnahmen, Holztransport und waldbauliche* Massnahmen so, dass Wasserressourcen und Böden geschützt werden und Störungen sowie Schäden seltener* und bedrohter* Arten, Habitate*, Ökosysteme* und der Landschaftswerte* vermieden, gemindert und/oder behoben werden.</b>
10.10.1 Geeignete Massnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere und Pflanzen werden ergriffen. Nachweis: Dokumente, Interview, Besichtigung im Wald

<p>10.10.2 Der Waldboden wird nicht flächig befahren*. Erschliessungssysteme werden geländeangepasst so angelegt, dass möglichst wenig Waldboden befahren* wird. Die ausgeschiedenen Gassen werden vor Eingriffen klar markiert. Mindestabstand zwischen Rückegassen 20 m, oder maximal 500 Laufmeter pro Hektare. Das Befahren* ist auch im Kalamitätsfall auf Waldwege und Rückegassen beschränkt. Das Rückegassennetz ist zumindest als Handskizze in Karten dokumentiert.</p> <p style="text-align: right;">Nachweis: Dokumente, Interview, Besichtigung im Wald</p>
<p>10.10.3 Die Holzernte und Holzlagerung erfolgt unter Berücksichtigung der Grund- und Quellwasserschutzzonen. In den Zonen S1, S2 und S3 sowie in der Nähe von Gewässern, Ufern, seltenen* oder bedrohten* Pflanzen und Pflanzengemeinschaften dürfen bei gelagertem Rundholz keine Pflanzenschutzmittel* eingesetzt werden. Ferner dürfen in den Zonen S1 und S2 keine Maschinen betankt und parkiert werden.</p> <p style="text-align: right;">Nachweis: Dokumente, Interview, Besichtigung im Wald</p>
<p>10.10.4 Auf Rückegassen müssen Bodenschädigungen gemäss Fahrspurtyp III verhindert werden. Bodenveränderungen gemäss Fahrspurtyp II müssen minimiert werden; gemäss Praxis-Merkblatt Nr. 45 WSL (oder Umwelt-Wissen Nr. 1607 BAFU).</p> <p style="text-align: right;">Nachweis: Dokumente, Interview, Besichtigung im Wald</p>
<p><b>10.11 Der Forstbetrieb* führt Massnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung von Holz und Nichtholzprodukten* so durch, dass negative Auswirkungen* auf die Umwelt und sonstige Schäden an Waldressourcen verringert werden. Ökonomisch verwertbare Reste sollen waldverträglich genutzt werden.</b></p>
<p>10.11.5 Es müssen Erntereste im Bestand verbleiben, so dass die Nährstoffversorgung längerfristig nicht gefährdet wird.</p> <p style="text-align: right;">Nachweis: Dokumente, Interview, Waldbegang</p>
<p>10.11.6 Für Maschinen und Geräte werden Sonderkraftstoffe* und biologisch abbaubare Schmierstoffe verwendet, falls solche gemäss den Vorgaben der Maschinenhersteller zulässig und für die Maschinen verträglich sind. Kann eine Maschine nicht so umgerüstet werden, dass sie mit biologisch abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten betrieben werden kann, so wird dies gegenüber dem Forstbetrieb* durch den Halter der Maschine nachgewiesen. Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>10.11.7 Die im Wald Beschäftigten*, insbesondere Maschinenführer, kennen die Notfallmassnahmen, um unbeabsichtigt ausgelaufenes Öl und ausgelaufene Chemikalien zu binden und zu beseitigen.</p> <p style="text-align: right;">Nachweis: Dokumente, Interview, Waldbegang</p>
<p><b>10.12 Der Forstbetrieb* entsorgt Abfälle in einer umweltverträglichen Art und Weise.</b></p>
<p>10.12.1 Nicht wieder verwertbare Abfälle werden bei externen Entsorgungsstellen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen fachgerecht entsorgt. Nachweis: Dokumente, Interview, Besichtigung im Wald</p>

## Glossar, Definitionen, Begriffserklärungen

**Adaptives Management:** systematischer Prozess, in dem das Management kontinuierlich auf Basis von Erfahrungen und Erkenntnissen dauernd verbessert wird.

**Altholzinsel:** Waldbestand oder kleine Baumgruppe in fortgeschrittenem Alter, mit hohem Anteil an Alt- bzw. Biotopbäumen\*, die bis zum natürlichen Zerfall sich selber überlassen werden. In der Regel 0,2–5 (-20) ha gross. Im Gegensatz zu Reservaten sind Altholzinseln keine langfristig\* ortsfest bestimmte Flächen. Sie werden nach dem biologischen Zerfall der Bäume wieder aufgegeben, d.h. in die normale Bewirtschaftung integriert, und durch andere geeignete Baumgruppen bzw. Bestände in der Nähe ersetzt. [BAFU]

**Angrenzend:** gemäss dem Habitatsanspruch der zu schützenden Art oder deren Vernetzung\*

**Bedrohte Art:** siehe gefährdete Art

**Befahren (von Waldboden):** betrifft Fahrzeuge (> 3.5 to Eigengewicht) mit Eigenantrieb und mehr als einer Achse.

**Beschäftigte:** Sind Arbeitnehmer öffentlich-rechtlicher und privater Arbeitgeber sowie Selbständigerwerbende und Eigenbewirtschafter, inkl. Teilzeit- und saisonal Angestellte aller Berufsgattungen und Organisationsformen namentlich Angestellte von Selbständigerwerbenden, Forstunternehmen, Akkordanten und Subakkordanten.

**Beschwerde:** Unter Beschwerde wird eine schriftliche oder mündliche Unzufriedenheitsäusserung verstanden, die an die zuständige Person oder Instanz gerichtet sind. Der Begriff Beschwerde wird hier nicht als juristischer Begriff gebraucht, die besonders gegen Entscheidungen und Massnahmen von Gerichten und Behörden eingesetzt wird.

**Bestmögliche Information:** Inventare, wissenschaftliche Studien, Unterlagen, Expertenmeinungen, Ergebnisse aus Felduntersuchungen sowie aus Befragungen von Akteuren in der grösstmöglichen Zuverlässigkeit, Genauigkeit, Vollständigkeit, und/oder Relevanz, die mit vernünftigem Aufwand und Kosten unter Beachtung von Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* der Bewirtschaftung und des Vorsorgeprinzips\* erreicht werden können.

**Bewirtschaftungseinheit:** klar abgrenzbares Gebiet (bzw. Gebiete), das zwecks der FSC-Zertifizierung explizite langfristige\* Bewirtschaftungsziele\* definiert und in der Managementplanung\* umsetzt.

**Bewirtschaftungsplan:** forstliche Planung zur nachhaltigen Bewirtschaftung gemäss den amtlichen Vorgaben und Annex E

**Bewirtschaftungsmassnahmen** (forstliche Betriebsarbeiten): Alle praktischen Arbeiten rund um Bestandesbegründung und -pflege, Holzernte, Rücken, Pflege, Waldschutz, Walderschliessung, Arbeiten zum Zwecke der Erholungsfunktion und des Naturschutzes und der Schutzfunktion.

**Bewirtschaftungsziel:** Absicht der Bewirtschaftungstätigkeit des Forstbetriebes\* auf einer bestimmten Fläche.

**Biodiversität:** Vielfalt der Ökosysteme\*, der Arten und der Erbanlagen (Gene).

**Biologische Bekämpfung:** Allgemein versteht man hierunter Lebewesen, die zur aktiven Bekämpfung schädlicher Organismen eingesetzt oder zu deren Regulierung spezifisch gefördert werden. Im Sinne dieses Standards wird lediglich der gezielte künstliche Masseneinsatz von einheimischen oder eingeführten Nutzorganismen einschliesslich Viren als biologische Bekämpfungsmassnahme erachtet. Nicht hierzu zählen Massnahmen wie beispielsweise die Förderung oder Wiederansiedlung einheimischer Nützlinge (z.B. Vögel, Ameisen).

**Biologische Vielfalt:** siehe Biodiversität

**Biotop= Lebensraum= Habitat:** Lebensraum einer Lebensgemeinschaft mit typischen Umweltbedingungen. Gemäss dem Natur- und Heimatschutzgesetz, (NHG; SR 451) auch Synonym von Lebensraum. (Source: Based on the Convention on Biological Diversity, Article 2).

**Biotopbaum:** Lebender Baum mit besonderen, ökologisch wertvollen Strukturen, der anderen Organismen als Lebensraum (Habitat\*) oder Nahrungsquelle dient (z. B. Spechthöhlen, Totäste, Stammbrüche und Stammfäulen, Pilzkonsolen, Blitzschäden, Risse und Spalten). Er verbleibt in der Regel bis zu seinem Absterben im Bestand.

**Biotopvernetzung:** s. Vernetzung.

**Biozide:** Sammelbezeichnung für chemische bzw. synthetische organische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen. Im Verlauf von Nahrungsketten können sich Biozide oder ihre Umwandlungsprodukte anreichern.

**Chain-of-custody (Handels- und Verarbeitungskette):** Gesamtheit der Produktionsstufen vom FSC Rohholz bis zum fertigen FSC Holzprodukt. Für ein FSC- Endprodukt müssen Weiterverarbeiter und Händler lückenlos eine gültige Zertifizierungsnummer haben. (Sie kann jederzeit auf [www.info.fsc.org](http://www.info.fsc.org) auf Holzart, Produkt und Gültigkeit geprüft werden.)

**Dickungsstadium:** Sind Baumbestände mit Oberhöhe 1.5 m und bis Oberdurchmesser 8 cm (Definition nach LFI).

**Dünger:** Mineralische oder organische Substanzen, um das Pflanzenwachstum zu steigern.

**Erhebliche\* negative Auswirkungen:** sind z.B. Markt Vorteile, die durch Quersubventionen entstanden sind.

**Existenzminimum:** Gesamtheit der Mittel, welche zur Befriedigung der materiellen Bedürfnisse notwendig sind, um physisch überleben zu können (Nahrung, Kleidung, Wohnung und medizinische Notfallversorgung). Quelle: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien, 2016).

**Externe Effekte, positive und negative:** Indirekte Wirkungen der Waldbewirtschaftung auf Stakeholder oder auf den Wald oder auf die Umwelt, deren Wahrscheinlichkeit des Eintreffens nicht geplant werden können.

**Feinerschliessung:** Als Ergänzung zur Groberschliessung (lastwagenbefahrbar Wege) angelegte Pflege- und Rückegassen. Dazu zählen Maschinenwege, Rückegassen, Seilschneisen und Reistzüge.

**Forstbetrieb:** Eine Organisationseinheit, die als öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche juristische oder natürliche Person Wälder unter einheitlicher strategischer und operativer Führung bewirtschaftet. Ein Forstbetrieb\* kann aus einem oder mehreren Waldeigentümern bestehen. Im vorliegenden Standard ist es der Halter des Zertifikates, der auf [www.info.fsc.org](http://www.info.fsc.org) gelistet ist.

**FMU (forest management unit):** forstliche Betriebsfläche eines Waldeigentümers.

**fremde Art (Neobiota):** Eine Art, Unterart oder Varietät einer Art, die ausserhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes eingeführt wurde. Betrifft jegliche Teile solcher Arten (Samen, Gameten, Eier, Stecklinge), die überleben und reproduzieren könnte.

**Gefährdete (bedrohte\*) Art:** Art, die in der Roten Liste\* in der Gefährdungskategorie VU (verletzlich), EN (stark gefährdet) oder CE (vom Aussterben bedroht) eingestuft ist. (Die Kategorien NT (potenziell gefährdet) und LC (nicht gefährdet) gehörten nicht zur Roten Liste\*, auch wenn sie im gleichen Dokument stehen.)

**Genotyp:** Genetische Beschaffenheit eines Organismus. Diese kann innerhalb einer Art von Ort zu Ort variieren (lokaler Genotyp).

**Gentechnisch veränderte Organismen:** Organismen, deren Erbmateriale durch Einsatz unterschiedlicher Methoden in einer Art und Weise verändert worden ist, welche durch natürliche Kreuzung und/oder Rekombination nicht auftritt. (Source: FSC-POL-30-602 FSC Interpretation on Genetically Modified Organisms).

**Gewerkschaftsorganisation:** Eine Gewerkschaft ist eine Vereinigung von in der Regel abhängig Beschäftigten zur Vertretung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen (UNIA, GBI).

**Gewohnheitsrecht:** Regelung, die nicht auf einem formellen Erlass des Gesetzgebers, sondern auf einer langandauernden, ununterbrochenen, einheitlichen und der allgemeinen Rechtsüberzeugung entsprechenden Praxis beruht.

**Habitat:** siehe Biotop.

**Heimische Art/ Baumarten:** Art der natürlichen, nacheiszeitlichen Waldentwicklung.

**Hiebsatz:** für die bewirtschaftete Waldfläche jährliche planmässige Holznutzung.

**HCV:** siehe Hohe Schutzwerte (HCV)

**Hoher Schutzwert (HCV):** Die Hohen Schutzwerte' (HCV) lösen in der Version 5 der FSC-Prinzipien und -Kriterien (P&C V5) die ‚Wälder mit Hohem Schutzwert‘ der Version 4 (P&C V4) ab. Sie umfassen die nachfolgenden Schutzwerte\*. Nicht alle Schutzwerte\* werden im nationalen Standard der Schweiz berücksichtigt, da nicht alle vorkommen.

HCV 1 – Artenvielfalt. Konzentration von biologischer Artenvielfalt\*, einschliesslich endemischer, seltener\*, bedrohter\* oder gefährdeter\* Arten, welche auf globaler, regionaler (damit ist kontinentale Ebene gemeint) oder nationaler Ebene von Bedeutung sind.

HCV 2 – Landschaftsökosysteme und Mosaik. Intakte Waldlandschaften, grosse Landschaftsökosysteme und Ökosystemmosaik, welche auf globaler, regionaler oder nationaler Ebene von Bedeutung\* sind und welche lebensfähige Populationen\* der grossen Mehrheit der natürlich vorkommenden Arten in natürlicher Zusammensetzung hinsichtlich Verteilung und Häufigkeit beinhalten. Der HCV 2 wird im nationalen Standard der Schweiz nicht berücksichtigt, weil intakte Waldlandschaften in der erforderlichen Grösse (500 km<sup>2</sup>) nicht vorkommen und grosse Landschaftsökosysteme und Ökosystemmosaik in der Regel bedeutende Nichtwald-Anteile aufweisen, auf welche der Forstbetrieb\* keinen Einfluss hat.

HCV 3 – Ökosysteme\* und Habitate. Seltene\* oder gefährdete\* Ökosysteme\* und Habitate\*.

HCV 4 – Unverzichtbare Ökosystemleistungen\*. Wichtige Ökosystemleistungen\* in zentralen Bereichen wie Erhalt von Wassereinzugsgebieten, Hangsicherung, Lawinen- oder Erosionsschutz.

HCV 5 – Bedürfnisse der Bevölkerung. Standorte und Ressourcen zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der lokalen Bevölkerung\* oder indigener Völker\* (für deren Lebensgrundlage, Gesundheit, Ernährung, Wasser, etc.); identifiziert unter Beteiligung der lokalen Bevölkerung\* oder indigenen Völker\*.

⇒ Der HCV 5 wird im nationalen Standard der Schweiz nicht berücksichtigt, weil indigene Völker\* nicht vorkommen und die mit dem Wald verbundenen Grundbedürfnisse der lokalen Bevölkerung\* im HCV 4 aufgenommen sind.

HCV 6 – Kulturelle Werte. Stätten, Ressourcen, Habitate\* und Landschaften\* von globaler oder nationaler kultureller, archäologischer oder historischer Bedeutung für die Kultur der lokalen Bevölkerung\*.



**Indigene Völker:** Es gibt auf dem Gebiet der Schweiz keine indigenen Völker im Sinne der von den Vereinten Nationen gegebenen Definition (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1986/7/Add. 4):

**Indikator:** Ein quantitativer oder qualitativer Kennwert, der gemessen oder beschrieben werden kann und der hilft zu beurteilen, ob der Forstbetrieb\* die FSC-Kriterien erfüllt. Indikatoren und die zugehörigen Schwellenwerte definieren somit die Ansprüche von FSC an den Forstbetrieb\* und sind die primären Beurteilungskriterien bei den Audits.

**Intensität:** Eine Mass der Stärke, Kraft und Wirksamkeit von Bewirtschaftungsaktivitäten.

**Invasiv:** Eigenschaft einer Art, sich rasch ausserhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes auszubreiten. Invasive fremde Arten können das ökologische Beziehungsgefüge der einheimischen Arten verändern und das Funktionieren des Ökosystems\* oder die menschliche Gesundheit beeinträchtigen.

**Invasive Neophyten:** Es sind fremde Pflanzen der Schwarzen Liste und der Watch-Liste. Die Listen der invasiven Neophyten umfassen, ausgehend vom heutigen Kenntnisstand, Pflanzen mit einem hohen bis mittleren Ausbreitungspotenzial in der Schweiz. Zudem ist der Schaden in den Bereichen Biodiversität\*, Gesundheit und/oder Ökonomie hoch bis mittel. Vorkommen und Ausbreitung dieser Arten müssen verhindert werden.

**Kriterium:** Eine konkrete Formulierung, um zu beurteilen, ob ein Teilaspekt des Prinzips (der nachhaltigen Waldbewirtschaftung) erfüllt worden ist oder nicht. (Source: FSC-STD-01-001 V4-0).

**Landschaftswerte:** Werte, einer Landschaft. Gewisse Landschaftswerte sind eng mit den physischen Eigenschaften der Landschaft verbunden, so etwa das Landschaftsbild oder der Wert für die Wirtschaft, Erholung oder Versorgung. Andere Landschaftswerte wie deren Schönheit oder der spirituelle Wert sind eher von der persönlichen Wahrnehmung und der sozialen Prägung beeinflusst als von den physischen Eigenschaften der Landschaft.

**Langfristig:** grösser als 20 Jahre

**Leitart:** Tier- oder Pflanzenart, die charakteristisch für ein Habitat oder eine bestimmte Lebensgemeinschaft (Biozönose) ist. Leitarten sind eng an bestimmte Eigenschaften ihres Lebensraumes gebunden. Im Naturschutz kann deshalb aus dem Vorkommen bestimmter Leitarten auf die Verbreitung schutzwürdiger Biotope und Habitate, und deren vollständigen Artengarnitur geschlossen werden. (Annex)

**Leitbild:** Instrument, um die Unternehmensphilosophie (Unternehmensziele) allen Mitarbeitern und der Umwelt zu vermitteln. Es wird schriftlich fixiert. Das Leitbild formuliert kurz und prägnant die strategischen Ziele eines Unternehmens.

**Lokale Bevölkerung:** Bevölkerung, die in der Nähe der Bewirtschaftungseinheit ansässig ist, die einen massgeblichen Einfluss auf die Bewirtschaftung oder die Umweltwerte\* der Bewirtschaftungseinheit hat oder die durch die Bewirtschaftungseinheit\* oder deren Bewirtschaftung massgeblich beeinflusst wird.

**Managementplanung:** Zusammenstellung von Dokumenten, Berichten, Rapporten und Karten, welche die Bewirtschaftungsmassnahmen\* durch den Forstbetrieb\* innerhalb der Bewirtschaftungseinheit (und in Relation mit dieser) beschreiben, erklären und regeln. Dazu gehören auch Leitbild\* und Betriebsziele. (Source: FSC 2011).

**Managementziel:** Ziel der Managementplanung\* und im Leitbild\* festgehalten, oft Betriebsziel genannt.

**Messbare Grössen / Messgrössen:** überprüfbare, nachmessbare Parameter

**Mindestlohn:** Höhe des Gehaltes aus der Erwerbstätigkeit, welche benötigt wird, um das Existenzminimum\* (s.o.) sicherstellen zu können. Diese minimale Gehaltshöhe ist branchenabhängig und ist in der Schweiz nicht gesetzlich verankert.

**Minimale Ausbildung:** Sie ist ein Ausbildungslehrgang für Waldarbeiten inklusive Sicherheit, und heisst Modul E28 oder Basiskurs.

**Mittelfristig:** 5-20 Jahre

**Monitoring:** Systematische Erfassung, Messung, Beobachtung, Überwachung von Zuständen und Prozessen.

**National prioritäre Art (NPA):** Arten von Tieren, Pflanzen, Pilzen und Flechten, die gefährdet\* sind und/oder für welche die Schweiz eine besondere Verantwortung trägt. Die im Jahr 2011 vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) in Zusammenarbeit mit Spezialisten erstellte «Liste der National Prioritären Arten» enthält 3606 Arten, deren Erhaltung als prioritär eingestuft wird. Davon wurden 1583 Arten als Waldarten definiert.

**National prioritäre Waldgesellschaften:** Waldgesellschaften\*, die in der Schweiz gefährdet\* sind und/oder für deren Erhalt die Schweiz eine besondere Verantwortung trägt. Die Priorisierung erfolgt aus dem kombinierten Blickwinkel der Verbreitung und Gefährdung in der Schweiz sowie der europäischen Verantwortung. Die Liste der National Prioritären ist vom BAFU zusammengestellt worden (Biodiversität\* im Wald: Ziele und Massnahmen, 2015, Anhang 2). Als national prioritär gelten die Waldgesellschaften\* mit den Prioritätsgraden 1-4. Diese machen einen Anteil von ca. 15 % der Waldfläche aus.

**Naturgefahren:** Naturereignisse Lawinen, Hangrutsch, Erosion, Steinschlag und Murgänge, sofern sie Menschenleben oder erhebliche Sachwerte gefährden nach Art. 19 WaG, Art. 42 WaV (siehe auch Waldgesetz und Schutzwald).

**Natürliche Waldgesellschaft:** Diejenige Waldgesellschaft\*, die sich unter den gegebenen Standortsbedingungen natürlicherweise in ihrer Baumartenzusammensetzung und Struktur einstellen würde. Sie setzt sich aus heimischen\* Baumarten zusammen (inkl. Sukzessionsstadien)

**Naturnaher Wald:** Wald, der sich überwiegend aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft\* zusammensetzt und dessen Strukturen und Prozesse denjenigen des Naturwaldes nahe kommen.

**Naturwaldreservat (Totalwaldreservat):** Waldreservat, in dem der Wald sich natürlich entwickeln kann, weil auf forstliche Eingriffe verzichtet wird.

**Nichtholzprodukte:** Alle Waldprodukte mit Ausnahme von Holz einschliesslich solcher Materialien, die man aus Bäumen gewinnt (z.B. Harz, Schmuckreisig) sowie alle anderen pflanzlichen oder tierischen Produkte (z.B. Beeren, Pilze, Wildfleisch). Auch diese Nebenprodukte können FSC-zertifiziert werden. Es bedarf im Einzelfall der Absprache mit dem Zertifizierer. (FSC 2011).

**Nutzungsrechte / Pacht:** Rechte zur Nutzung forstlicher Ressourcen, die man als lokale Gewohnheiten bzw. allgemeine Übereinkunft definieren kann oder die von Dritten eingeräumt werden, die im Besitz des Zugriffsrechts sind. Beispiele hierfür sind mancherorts bestehende Weide-, Holz- und Streunutzungsrechte. Diese Rechte können auf die Nutzung bestimmter Ressourcen (z.B. Bodenschätze und Deponien), auf bestimmte Mengen des Verbrauchs und/oder auf bestimmte Erntetechniken beschränkt sein. Die Pacht ist eine Form des Nutzungsrechts.

**nützlicher Frist, innert:** ohne ungerechtfertigte Verzögerung

**Öffentlich verfügbar:** für jedermann zugänglich oder einsehbar

**Ökosystem:** Lebensgemeinschaft aus allen Organismen sowie deren nicht lebender Umwelt, die als funktionelle Einheit in Wechselwirkung stehen.

**Ökosystemleistung:** Leistungen des Ökosystems, von welchen der Mensch profitiert. Diese beinhalten:

- Basis-Ökosystemleistungen wie Nährstoffkreisläufe, Bodenbildung, Sauerstoff- und Biomasseproduktion
- Versorgungsleistungen wie Nahrung, Holz, Bestäubung und sauberes Wasser;
- Regulierungsleistungen Schutz gegen Hochwasser, Lawinen, Steinschlag, Murgang, Erosion, Dürre, Klimaextreme, Schädlingsbekämpfung
- Kulturelle Ökosystemleistungen wie Erholung, Naturerlebnis, Bildung Ästhetik

**Pachtrechte:** siehe Nutzungsrechte

**Pflanzenschutzmittel:** Biozide\* und chemische Pflanzenschutzmittel

**FSC-Pestizid-Richtlinien:** FSC Pesticides Policy FSC-POL-30-001. Dazu gehört die Liste der verbotenen, 'besonders gefährlichen' Pflanzenschutzmittel: FSC-STD-30-001a.

**Plantagen:** Baumbestockung aus einer einzigen Baumart (Monokultur), die mit landwirtschaftlichen Methoden (Bodenbearbeitung, maschinelle Pflanzung, Düngung) begründet, mit schematischen Durchforstungen gepflegt und in relativ kurzem Produktionszeitraum bewirtschaftet wird.

**Population:** Gesamtheit der Individuen einer Art, die in einem (mehr oder weniger abgeschlossenen) Lebensraum leben und eine natürliche Fortpflanzungsgemeinschaft bilden.

**Praxisvorgaben:** Codes of practice, umfasst die Begleitpapiere und Handelsgebräuche der normalen Geschäftsabläufe

**Prinzip:** Oberste Hierarchiestufe nach der der FSC-Standard aufgebaut ist. Eine Grundregel mit unverzichtbarer Bedeutung für, im Falle des FSC, nachhaltige Waldbewirtschaftung.

**Prioritäre Art/ Waldgesellschaft:** siehe national\* prioritäre Art/ Waldgesellschaft

**Ratifiziert:** Die Ratifizierung macht eine Vereinbarung für die Schweiz gültig und verpflichtend (Source: FSC 2011).

**Reinbestände, gleichaltrige:** Waldbestände, die (zu mindestens 90%) aus nur einer Baumart bestehen und aufgrund der fehlenden Altersdifferenzierung sehr strukturarm sind.

**Resilienz:** Fähigkeit eines Ökosystems\*, angesichts von ökologischen Störungen seine grundlegende Organisationsweise zu erhalten und weiter zu entwickeln, anstatt in einen qualitativ anderen Systemzustand überzugehen. (wikipedia)

**Risiko:** Eintrittswahrscheinlichkeit einer möglichen negativen Auswirkung auf den Wald. Da nicht alle Einflussfaktoren bekannt sind, bzw. vom Zufall abhängen sind die Folgen nicht einfach festzulegen. (Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Risiko>).

**Rote Liste:** seit 1993 von der Weltnaturschutzunion (IUCN) in unregelmässigen Abständen herausgegebene, offizielle Listen von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Neben dieser globalen Roten Liste geben die Länder nationale Listen heraus. In der Schweiz ist das Bundesamt für Umwelt (BAFU) für die Roten Listen zuständig.

**Rotte:** Wuchsgemeinschaft von Bäumen, die kleinflächig gedrängt stehen, unterschiedliche Baumhöhen und einen gemeinsamen, langen Kronenmantel aufweisen (MAYER und OTT 1991).

**Schlichtungsprozess:** aussergerichtliches Verfahren, das Personen mit unterschiedlichen Meinungen zu einem Gespräch zusammenführt und zu gemeinsamen Abmachungen führt. (Source: based on FSC-PRO-01-005 V3-0 Processing Appeals).

**Schutzwerte:** Arten, Lebensräume, Landschaften, kulturelle Werte

**Schutzgebiete:** Definierte Lebensräume, welche in erster Linie so gepflegt werden, dass Arten, Lebensräume oder Ökosysteme erhalten werden. In der Schweiz haben sie in der Regel einen juristischen Schutzstatus.

**Seltene Art:** Art, die nur über sehr kleine Populationen\* und/oder über ein sehr kleines, in manchen Fällen räumlich stark fragmentiertes Besiedlungsareal verfügt. Die Gründe für die Seltenheit können natürlich sein (sehr spezialisierte Arten, Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes) oder menschengemacht sein (Zerstörung von Lebensräumen). Fast alle seltenen\* Arten sind auch gefährdet\*.

**Sonderkraftstoff:** ist ein benzolfreies Kraftstoffgemisch, das die gesundheitliche Belastung des Motorsägenführers und negative Einflüsse auf die Umwelt mindert. Kann in allen Zweitaktmotoren verwendet werden.

**Sonderwaldreservat** Waldreservat, in dem gezielt eingegriffen wird, um bestimmte Lebensräume und Zielarten\* zu erhalten und zu fördern.

**Stakeholder, betroffene:** Jede Person oder Gruppen von Personen, die von Auswirkungen der Aktivitäten des Forstbetriebs\* betroffen sein können.

**Stakeholder, interessierte:** Person, Gruppe von Personen oder Einheit, die an den Aktivitäten des Forstbetriebs\* betroffen sind oder von der bekannt ist, dass sie interessiert ist. Beispiele interessierter Stakeholder: Natur- und Umweltorganisationen, Gewerkschaften, Behörden, FSC Schweiz, Experten für besondere Themen, z.B. zu Hohen Schutzwerten\* (HCV\*).

**Standortgerecht:** Als standortgerecht gelten Baumarten der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft und solche, die am Ort ihres Anbaus befriedigende Wuchsleistungen mit ausreichender Stabilität gegenüber abiotischen und biotischen Schadfaktoren vereinen und keinen nachteiligen Einfluss auf den Standort ausüben.

**Standortheimisch:** sind die Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft.

**Totholz:** abgestorbenes Holz, stehend (Trockenholz, Dürrständer) oder liegend (sog. Moderholz), oder als Baumstumpf. Etwa ein Viertel der bei uns im Wald lebenden Arten benötigt Totholz, unter anderem über 1300 Käfer- und über 2700 Grosspilzarten, ausserdem Moos-, Flechten-, Insekten-, Säugetier- und Vogelarten. Die Totholzmenge ist das Holzvolumen von stehendem und liegendem Totholz, das nach Methode LFI3 erfasst wird. Für stehende Bäume und Sträucher ab 12 cm BHD wird das um Schaftbrüche reduzierte Schaftholzvolumen und bei liegendem Totholz das Derbholz (ab 7 cm Durchmesser) ausgewiesen. Asthaufen sind nicht eingeschlossen.

**Tragfähigkeit** (wirtschaftlich): Fähigkeit als relativ unabhängige soziale, ökonomische oder politische Einheit zu überleben und sich zu entwickeln.

**UIR:** Umfang\*, Intensität\*, Risiko\* (englisch. SIR), siehe die individuellen Begriffe mit Stern

**Umfang:** Mass der Grösse in Zeit und Raum (Source: FSC 2011).

**Umweltwerte:** nach FSC relevante Teile / Kompartimente der biophysikalischen Umwelt, sowie der Umwelt des Menschen:

- Ökosystemfunktionen (einschliesslich C-Sequestrierung und Speicherung)
- Biodiversität\*
- Wasserressourcen/Wasserhaushalt
- Böden
- Atmosphäre/Klima
- Landschaftswerte (einschliesslich kultureller und spiritueller Werte)

Der konkrete Wert, den diese Kompartimente einnehmen, hängt jeweils von der gesellschaftlichen Wahrnehmung ab. (Quelle: FSC 2011).

**Vernetzung (auch Biotopvernetzung):** Besteht aus einem Netz von Lebensräumen einer Art sowie Trittsteinbiotopen und Korridoren dazwischen, welche das Überleben von Populationen\* einer Art und deren Genaustausch untereinander sichern. Sie funktioniert dann, wenn ausreichend Lebensräume einer Art vorhanden sind und die dazwischenliegenden Flächen für Individuen der Art überwindbar sind.

**Vorsorgeprinzip:** Prinzip, gemäss welchem Massnahmen zur Schadensverhinderung und Risikovermeidung ergriffen werden, sobald Anhaltspunkte für eine ernsthafte oder irreversible Gefährdung der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit gegeben sind.

**Waldbau, waldbaulich:** bezeichnet die Lenkung der Waldentwicklung durch menschliche Eingriffe zur Erreichung bestimmter Ziele.

**Waldgesellschaft:** Ein anhand seiner Waldvegetation (Artenkombination) charakterisier- und abgrenzbarer Waldtyp. In der Schweiz unterscheidet man 121 Waldgesellschaften mit unzähligen regionalen und lokalen Standortvarianten.

**Zielart:** Pflanzen- oder Tierart, welche bei Naturschutzprojekten das Ziel einer Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmassnahme darstellen kann. Die Massnahmen werden dabei auf die Ansprüche der Art in Bezug auf Lebensraum und Lebensbedingungen ausgerichtet, um deren Entwicklung zu fördern und die Art zu erhalten. Es sollten primär solche Arten ausgewählt werden, deren Ansprüche an den Lebensraum hinreichend bekannt sind und deren Vorkommen nachzuweisen sind.

**Zustimmung (FPIC):** gemäss dem Prinzip der freiwilligen, vorangegangener und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung (FPIC= Free, Prior,



and Informed Consent) geschlossen.

---

<b>Annex A:</b>	Massgebliche Gesetze am 1.1.2017 (nicht beiliegend)	Prinzip 1
<b>Annex B:</b>	Aus- und Weiterbildung für die Waldarbeit	Prinzip 2
<b>Annexe E / F / G:</b>	Elemente der Managementplanung*, Revisionsturnus und Anforderungen an das Monitoring	P7 und P8
<b>Annexe I inkl. H</b>	Rahmenkonzept der zu erwartenden HCV in der Schweiz (enthält Strategie zur Erhaltung der HCV)	Prinzip 9

Annexe C und D sind fakultativ und wurden von der SDG nicht berücksichtigt.

---